

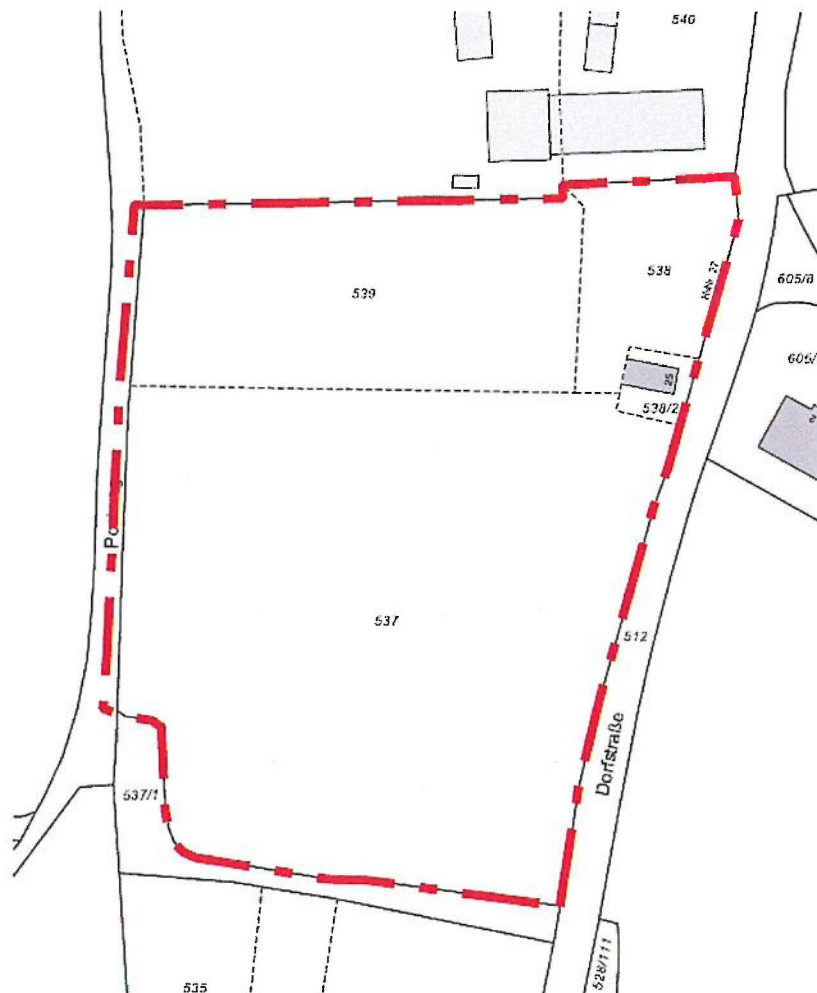
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dorfstraße“ der Gemarkung Taufkirchen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 98 „Dorfstraße“ der Gemarkung Taufkirchen in der Fassung vom 23.04.2024 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 98 „Dorfstraße“ in der Fassung vom 23.04.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 98 „Dorfstraße“, die Begründung, den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im

**Rathaus der Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, Bauverwaltung,
2.OG, Zi.Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten**

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen können ebenfalls eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 089 666722-211 oder E-Mail: bauverwaltung@meintaufkirchen.de) wird gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am 24.04.2024

Taufkirchen, 24.04.2024

Gemeindeverwaltung
82024 Taufkirchen



Frühestens abgenommen am 17.05.2024

.....
(Datum und Unterschrift)